

## Landesprogramm Arbeit

# Förderung der Regionalen Ausbildungsbetreuung in Schleswig-Holstein - Ergänzende Förderkriterien -

vom 23. April 2020 und 26. August 2020, aktualisiert am 18. Dezember 2020

Auf Grundlage der Rahmenrichtlinie zur Förderung von Aktionen in der Prioritätsachse C "Förderung von Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen" des Arbeitsmarktprogramms der Landesregierung gelten für die unter Ziff. 2.1.3 dieser Richtlinie genannten Aktion "Regionale Ausbildungsbetreuung in Schleswig-Holstein" nachfolgende vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein festgelegte förderspezifische Kriterien. Die Förderung wird im Zeitraum vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 fortgeführt, um den regionalen Herausforderungen der Fachkräftesicherung und der beruflichen Integration junger Menschen in Schleswig-Holstein zu begegnen.

## 1. Zuwendungszweck

Die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung allein ist noch kein Garant für eine erfolgreiche Berufsbiografie. Durch gesellschaftliche Entwicklungen, wie den demografischen Wandel, Migrationsprozesse, Digitalisierung und arbeitsmarktpolitische Entwicklungen haben sich die Ausbildungsbedingungen für junge Menschen verändert und bedeuten neue Konfliktfelder für Auszubildende. Diese jungen Menschen befinden sich in einer neuen Situation, die nicht immer ihren Bedürfnissen und Handlungsweisen oder Kommunikationsformen entspricht.

Durch diese multiplen Problemlagen bei (benachteiligten) Jugendlichen erhöht sich die Gefahr von endgültigen Ausbildungsabbrüchen mit der Folge von Arbeitslosigkeit und dauerhafter Abhängigkeit von sozialen Sicherungssystemen.

Ziel muss jedoch der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung sein, um die Grundlagen zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses zu bieten. Für Jugendliche soll deutlich werden, dass eine berufliche Ausbildung persönliche Vorteile bringt und die individuelle Lebenssituation verbessert.

Die Regionalen Ausbildungsbetreuerinnen und Ausbildungsbetreuer beraten abbruchgefährdete Auszubildende sowie Jugendliche, die bereits vorzeitig ihren Ausbildungsvertrag gelöst haben, tragen zur Lösung von Konflikten im Ausbildungsbetrieb



bei oder eröffnen Jugendlichen nach erfolgtem Ausbildungsabbruch neue Perspektiven für die Fortsetzung ihres beruflichen Bildungsweges. Geflüchtete junge Menschen werden unabhängig vom persönlichen Aufenthaltsstatus und der Bleibeperspektive beraten und betreut.

Die Beratungsarbeit dient der Sicherung des Fachkräftenachwuchses und dem Erhalt der Ausbildungsbereitschaft in den Betrieben.

Die Ziele und Aufgaben der Regionalen Ausbildungsbetreuung werden unter Einhaltung des Gender-Mainstream-Prinzips verfolgt: So sollen sowohl männliche als auch weibliche Betreuungspersonen zur Verfügung stehen, damit entsprechende Beratungswünsche der Jugendlichen berücksichtigt werden können. Unabhängig vom Geschlecht soll nach individuell passenden Lösungen gesucht werden. Dabei sollen starre Rollenmuster durchbrochen werden, indem auch geschlechtsuntypische oder eher unbekannte Ausbildungsberufe vorgestellt werden. Möglichkeiten der Teilzeitausbildung sind zu berücksichtigen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben für die Regionale Ausbildungsbetreuung in neun Beratungsregionen.

Das Gebiet folgender Kreise und kreisfreier Städte bildet jeweils eine Beratungsregion:

- Stormarn und Herzogtum Lauenburg
- Lübeck
- Pinneberg und Steinburg
- Kiel
- Neumünster und Segeberg
- Ostholstein und Plön
- Rendsburg-Eckernförde
- Nordfriesland und Dithmarschen
- Schleswig-Flensburg.

Die Beratungsregionen Neumünster/Segeberg und Nordfriesland/Dithmarschen werden jeweils mit zwei Vollzeit-Personalstellen ausgestattet, die weiteren Beratungsregionen mit jeweils einer Vollzeit-Personalstelle.



Innerhalb der vorgesehenen Personalgesamtkapazität ist eine Änderung der regionalen Zuordnung von Personalteilkapazitäten bei geänderter Bedarfslage zulässig. Eine Reduzierung von Personalkapazitäten aufgrund nicht nur vorübergehender fehlender Auslastung ist immer zulässig. Bei einem Antrag auf Erhöhung des Personaleinsatzes ist der steigende Bedarf nachvollziehbar darzulegen. In Fällen von Personalkapazitätsverschiebungen ändern sich auch die messbaren Ziele proportional zur neu festgelegten Personalausstattung. Eine Erhöhung der Personalkapazitäten außerhalb dieser Förderung ist zulässig, soweit der Träger die hierfür entstehenden Kosten vollständig aus Eigenmitteln trägt. Eine solche Erhöhung der Personalkapazitäten ist gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein anzuzeigen.

Ziele und Aufgaben der Beratung sind insbesondere:

- Verhinderung von endgültigen Ausbildungsabbrüchen
- Reintegration in alternative berufliche Bildungsmöglichkeiten für einen Verbleib im dualen Ausbildungssystem
- Flankierende Kooperation mit Kammern, Agenturen für Arbeit, Jobcentern, Berufsschulen etc. zur Sicherung des Ausbildungserfolgs
- Zusammenarbeit mit Betrieben, regionalen Partnern und Netzwerken.

Darüber hinaus bestehen folgende Aufgaben:

- Die Unterstützung von Betrieben bei der Wiederbesetzung von durch vorzeitige Vertragslösungen frei gewordenen Stellen
- Kultursensible Betreuung Auszubildender ausländischer Herkunft. Dies gilt auch für junge Geflüchtete und Asylsuchende unter Berücksichtigung ihres erhöhten Unterstützungs- und Betreuungsbedarfs und des gesteigerten organisatorischen Aufwands
- Betreuung von Jugendlichen in Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen (EQ) sowie Nachbetreuung von auffälligen/problematischen Jugendlichen aus SGB III-Maßnahmen, sofern keine alternativen Angebote der Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter bestehen.

Die Beratungsstellen bieten Jugendlichen unabhängige und neutrale Betrachtung der individuellen Problemlagen an.

# 3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können gemäß § 23 Landeshaushaltsordnung alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung sein, die ihren



Sitz oder eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben und über langjährige spezifische Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Förderung und Betreuung junger Menschen während der Erstausbildung verfügen und auf eine neutrale und fachkundige Beratungsarbeit verweisen können.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für eine Beratungsstelle der Regionalen Ausbildungsbetreuung stellen in der Projektkonzeption dar, wie die Umsetzung der beschriebenen Aufgaben und eine flächendeckende Beratung innerhalb der Region sichergestellt werden können. Die Beratungsstelle ist so auszustatten, dass sie personell und sächlich in der Lage ist, die im Zuwendungszweck beschriebenen Ziele und Aufgaben der Regionalen Ausbildungsbetreuung effektiv wahrzunehmen.

## 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird zur Finanzierung des zu erfüllenden Zwecks im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Antrag gewährt. Die Zuwendung beträgt maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, für den Bewilligungszeitraum jedoch nicht mehr als der Höchstbetrag von 84.000,- Euro pro Jahr und Vollzeit-Personal-Stelle. Die Träger beteiligen sich an der Finanzierung mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die nachweisbaren Personalkosten und die darauf entfallene Restkostenpauschale.

Personalausgaben für die Regionalen Ausbildungsbetreuerinnen und Ausbildungsbetreuer sind bei entsprechender Qualifikation maximal bis zur Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) zuwendungsfähig.

Die direkten Personalkosten sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und Kommission.

Die Kosten für Projektmitarbeiter/innen umfassen im Bewilligungszeitraum gezahlte/s

- Bruttogehalt der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters (gemäß Gehaltsabrechnung/ Lohnjournal)
- Sowie hierauf zu zahlende Abgaben und Umlagen des Arbeitgebers.



Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind den indirekten Kosten zugeordnet.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer Restkostenpauschale als Pauschalsatz in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter gefördert. Darüberhinausgehende indirekte Kosten und Sachkosten sind nicht zuwendungsfähig.

## 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Ergebnisse der Projekte müssen dokumentiert werden. Für jede durchgeführte persönliche Erstberatung sind Teilnahmedaten zu erfassen und jeweils innerhalb von vier Wochen nach Eintritt und nach Teilnahme online an die Bewilligungsbehörde zu melden. Es ist eine vollständige Erhebung von Daten nach einem vorgegebenen Erfassungsbogen durchzuführen. Folge- oder Kurzkontakte werden nicht gesondert erfasst. Die Ratsuchenden Jugendlichen sind über die Monitoring- und Evaluierungserfordernisse des Beratungsangebotes aufzuklären. Entsprechende Einwilligungs-Erklärungen sind einzuholen.

Neben der Beratungs- und Betreuungsarbeit, die 80 Prozent des Gesamtumfanges betragen soll, sind übergeordnete Aufgaben zu erfüllen, zu denen die aktive und konstruktive Teilnahme am internen Benchmark-System der Aktion, die stete Aktualisierung der Internet-Inhalte, sowie die Wahrnehmung von Arbeitskreis-Sitzungen, Supervisionen, Netzwerktreffen und Fortbildungen zählen.

Pro Standort (Vollzeit-Beratungsstelle) sollen 105 Jugendliche pro Jahr beraten werden (Orientierungswert). Nach der Beratung sollen 65 Prozent der Jugendlichen einen positiven Verbleib verzeichnen können. Hierzu zählen die Reintegration in das berufliche Ausbildungssystem nach erfolgtem Abbruch, bzw. ein Verbleib in Ausbildung der vom Abbruch bedrohten Jugendlichen.

Um die Wirksamkeit des Förderangebots zu beurteilen ist eine begleitende Evaluierung der Beratungsarbeit vorgesehen.

## 6. Bewilligungszeitraum, Verfahren

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01. Januar 2021 und endet am 31. Dezember 2021.

Aufgrund der weitreichenden Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus (Sars-CoV-2) kann ggf. eine auf die Dauer der Unterbrechung der Maßnahmen begrenzte



Verlängerung über den 31.12.2021 hinaus erfolgen. Dies wird im Einzelfall geprüft. Eine Fortsetzung der Förderung auf der Basis des Landesprogramm Arbeit ist aufgrund der neuen ESF-Förderperiode nicht vorgesehen.

Antragsberechtigt sind die Zuwendungsempfänger der Förderrunde 2019/20, die im Rahmen eines Auswahlverfahrens ausgewählt wurden.

Die Bewertung der Projekte im Auswahlverfahren erfolgte auf Basis der Ausführungen im Projektantrag anhand folgender Kriterien:

Kriterium:		Gewichtung:
Projektkonzeption		60 %
-	Übereinstimmung der verfolgten Ziele mit der inhaltlichen	
	Zielsetzung der ergänzenden Förderkriterien	
-	Übereinstimmung der Zielgruppe mit der der ergänzenden	
	Förderkriterien	
-	Zielgruppengerechte Projektkonzeption	
-	Erreichbarkeit/flächendeckende regionale Beratungsange-	
	bote	
-	Ansprache und Aktivierung der Zielgruppe	
-	Anwendung des Gender-Mainstreaming-Prinzips	
-	Vernetzung und Zusammenarbeit mit regionalen Koopera-	
	tionspartnern	
-	Publizitätsaktivitäten	
	Eignung des Projektträgers	30 %
-	Erfahrungen in der Beratungsarbeit der zu fördernden	
	Zielgruppe	
-	Sachliche und personelle Ausstattung	
-	Kontakte zu Kooperationspartnern	
	Projektfinanzierung	10 %
	Kosten und Finanzierungsplan sind vollständig, richtig und	
	nachvollziehbar	
-	Einbringung von Kofinanzierungsmitteln	

Die eingereichten Projektanträge wurden vom zuständigen Ministerium und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung dieser Auswahlkriterien bewertet.



Im Rahmen der verfügbaren Fördermittel trifft der/die für das Förderprogramm zuständige Fachminister/in eine Förderentscheidung, soweit der Betrag der vorgesehenen ESF-Unterstützung unter 500.000 Euro je Vorhaben liegt. Bei Vorhaben mit einer vorgesehen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro beschließt die Landesregierung im Rahmen einer Kabinettssitzung über den Vorschlag zur Verwendung der Mittel. Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde die abschließende Antragsbearbeitung vor und wickelt die Zuwendung nach erfolgter Bewilligung ab.

## 7. Ansprechpartner\*in

Für Fragen zur Förder-/Bewilligungsrunde wenden Sie sich bitte an: Investitionsbank Schleswig-Holstein Herr Nils Walbrodt Fleethörn 29-31 24103 Kiel

Tel.: 0431/9905-3547